



INFORMATIV

Zeitschrift des Landesverbandes Oberösterreich und Salzburg der allgemein beeideten
und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs Nr. 01/2017

KOSTEN SPAREN

So können Sie im Büro Ihre
Druckkosten verringern

DES: NEUER ZUGANG

Wegweiser fürs Anmelden
mit Bürgerkarte und Signatur

INTERVIEW

Dr. Andre Starlinger,
neuer Präsident des LG Linz

Erbrecht

DIE NEUEN REGELN DES ERBRECHTS

EINE RECHTSANWÄLTIN KLÄRT ÜBER ÄNDERUNGEN AUF

EDITORIAL



**Liebe Mitglieder
und SV-Anwärter!**

Über Erbschaften entspinnt sich oftmals ein Streit, der Familien entzweit und im schlimmsten Fall, bei Rechtsstreitigkeiten, das Erbschaftsvermögen vernichtet. Mit dem Erbrechtsänderungsgesetz 2015 wurde den gesellschaftlichen Änderungen entsprochen und mit strengeren Formvorschriften sollen Testamentsstreitigkeiten möglichst verhindert werden.

Seit 1. Jänner 2017 hat das Landesgericht Linz einen neuen Präsidenten. Jeder Präsident hat seine eigene „Handschrift“. Dr. Andre Starlinger hat im Interview klargemacht, was er von Sachverständigen erwartet.

Die neuen Zugangsvoraussetzungen im Dokumenten-Einbringungssystem (DES) der Justiz sind für viele Sachverständigen eine Hürde. Kollege Bmst. DI Ferdinand Buchmayr hat mit Text und Grafik veranschaulicht, wie Sie an die richtige Stelle kommen, um mit der Justiz digital zu kommunizieren.

In Zeiten stagnierender Gebührensätze sind Spartipps willkommen. Sie sollten es versuchen.

Mit kollegialen Grüßen

*Dr. Traude Hauner-Schöpf
www.hauner-schoepf.at*



ERBRECHT GEHT ALLE AN

Die größte Erbrechtsreform seit mehr als 200 Jahren betrifft alle Österreicher. Die Linzer Rechtsanwältin und Mediatorin Mag. Eva Huber-Stockinger hat sich intensiv mit dem geänderten Gesetz beschäftigt. Sie informiert, welche Regeln jetzt gelten, wer erbt und wer nicht mehr pflichtteilsberechtigt ist.

Text: Mag. Eva Huber-Stockinger

Mit dem Erbrechtsänderungsgesetz (ErbRÄG) 2015 wurden mit Wirkung ab 1. Jänner 2017 unter anderem einige wesentliche Änderungen im Zusammenhang mit der erforderlichen Form fremdhändiger Testamente, im Pflichtteilsrecht und im Erbrecht der Lebensgefährten vorgenommen, die von großer Bedeutung sind.

Strengere Formvorschriften fremdhändiger letztwilliger Verfügungen.

Unbedingt erforderlich ist ab dem 1. Jänner 2017 ein eigenhändiger Zusatz des Testators, aus dem hervorgeht, dass es sich bei dem Schriftstück um seinen letzten Willen handelt. Zum Beispiel „das ist mein letzter Wille“. Dieser Zusatz muss in Anwesenheit der drei erforderlichen Testamentszeugen gesetzt werden. Vor dem 1. 1. 2017 errichtete Testamente, die ohne diesen Zusatz bisher formgültig waren, bleiben weiterhin gültig. Alle drei Zeugen müssen jetzt gleichzeitig anwesend sein, wenn der letztwillig Verfügende die Urkunde unterschreibt und bekräftigt. Der Zeugenzusatz („als ersuchter Testamentszeuge“) ist eigenhändig von jedem der Zeugen zu schreiben.

Die Identität der Zeugen muss aus der Urkunde hervorgehen. Fraglich ist, ob bei den Zeugen der Zusatz des Geburtsdatums reicht oder auch die Adresse in der Urkunde beim Zeugenzusatz aufscheinen muss. Vorsichtshalber wird empfohlen, bei allen Zeugen auch die Adresse zu vermerken. Seit 1. 1. 2017 sind Lebensgefährten, Vorsorgebevollmächtigte und Machthaber von Bedachten keine tauglichen Zeugen mehr.

Abschaffung der Pflichtteilsansprüche der Vorfahren.

Als Pflichtteil bezeichnet man jenen Mindestanteil, den bestimmte Personen aus dem Nachlass des Verstorbenen bekommen müssen, auch wenn sie in einem Testament nicht bedacht wurden. Der Kreis jener Personen, die einen Anspruch auf einen Pflichtteil haben, ist ab 1. 1. 2017 eingeschränkt. Ein Pflichtteil steht jetzt nur noch den Nachkommen und der Ehegattin bzw. dem Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. dem eingetragenen Partner des Verstorbenen zu. Eltern und weitere Vorfahren haben keinen Anspruch mehr auf einen Pflichtteil. Das ist eine



Mag. Eva Huber-Stockinger ist Rechtsanwältin und Mediatorin bei Huber und Partner Rechtsanwälte in Linz. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Privatstiftungsrecht, Erbrecht, Wirtschaftsmediation und Internationales Vertragsrecht.



wichtige Änderung mit dem neuen Erbrecht 2017. An der Höhe des Pflichtteils an sich hat sich nichts geändert, dieser beträgt wie bisher die Hälfte der gesetzlichen Erbquote. Der Anspruch ist sofort mit dem Tod des Erblassers fällig und grundsätzlich in Geld zu leisten. Neu ist, dass er erst ein Jahr nach dem Tod des Erblassers eingefordert werden kann. Neu ist auch die Möglichkeit der Stundung des Pflichtteils. Eine Stundung kann entweder in der letztwilligen Verfügung (z. B. im Testament) oder auf Verlangen des Erben durch das Gericht auf höchstens fünf Jahre vorgesehen werden. In besonderen Fällen kann dieser Zeitraum durch das Gericht auf maximal zehn Jahre verlängert werden. Ziel dieser Regelung ist, der Zerschlagung von Familienbetrieben vorzubeugen, die aufgrund auszu zahlender Pflichtteilsansprüche in vielen Fällen drohen würde. Auch wenn der Erbe zum Beispiel auf das geerbte Wohnhaus angewiesen ist, soll durch die Stundungsmöglichkeit ein Notverkauf verhindert werden.

Einführung eines außerordentlichen Erbrechts für Lebensgefährten.

Gibt es keine gesetzlichen oder per Testament eingesetzten Erben, erbt automatisch der Lebensgefährte oder die Lebensgefährtin. Bisher hatten Lebensgefährten keinerlei Erbansprüche, konnten aber in einem Testament bedacht werden. Voraussetzung für das außerordentliche Erbrecht ist, dass man mindestens drei Jahre im gemeinsamen Haushalt gelebt haben muss und der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes weder verheiratet war, noch in einer eingetragenen Partnerschaft gelebt

hat. Auch dürfen keine sonstigen Familienangehörigen, die ein gesetzliches Erbrecht haben, vorhanden sein. **Beispiel:** Der unverheiratete, kinderlose Verstorbene hat mit seiner Freundin viele Jahre lang zusammengelebt. Er war Einzelkind, alle seine Verwandten sind schon verstorben. Da keine gesetzlichen Erben mehr am Leben sind, fällt der Lebensgefährtin die Verlassenschaft zur Gänze zu. Hätten die beiden zum Beispiel lediglich zwei Jahre im gemeinsamen Haushalt gelebt, würde die Verlassenschaft an den Staat fallen, da keine letztwillige Verfügung zugunsten der Freundin errichtet wurde.

Das Pflegevermächtnis. Pflegeleistungen naher Angehöriger werden erstmals berücksichtigt. Dem Verstorbenen nahestehende Personen, die diesen in den letzten drei Jahren vor dessen Tod mindestens sechs Monate lang in nicht bloß geringfügigem Ausmaß (ausgegangen wird von durchschnittlich mehr als 20 Stunden im Monat) gepflegt haben, gebühren Geldleistungen. Der Wert der Leistungen orientiert sich am

Nutzen für den Verstorbenen ohne Rücksicht auf den Wert der Verlassenschaft. Ein Pflegevermächtnis steht allerdings nicht zu, wenn für die Pflegeleistungen ein Entgelt vereinbart war oder Zuwendungen gewährt wurden. Bei Errichtung eines neuen Testaments sollte auch an die neue Möglichkeit der Rechtswahl gedacht werden. Bereits seit 16. August 2015 ist die **europäische Erbrechtsverordnung** in allen EU Mitgliedsstaaten mit Ausnahme von Dänemark, Großbritannien und Irland anwendbar. Sie regelt, welches Erbrecht bei internationalen Erbfällen anzuwenden ist. Seither wird nicht mehr an die Staatsbürgerschaft des Verstorbenen angeknüpft, sondern an seinen gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt des Todes. Beispiel: Eine Österreicherin lebt seit der Pension in Spanien und verstirbt dort. Im Verlassenschaftsverfahren wäre daher spanisches Recht anzuwenden. Soll stattdessen österreichisches Erbrecht angewendet werden, kann der Testamentsverfasser das durch Rechtswahl in seiner letztwilligen Verfügung regeln.

Tipp

Wenn Sie Ihre Lebensgefährtin oder Ihren Lebensgefährten als Erbin oder Erben einsetzen wollen, sollten Sie das auch künftig besser in einer letztwilligen Verfügung regeln. Neu ist auch, dass das gesetzliche Vorausvermächtnis auf Lebensgefährten erweitert wurde. Das bedeutet, dass die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte nach dem Tod des Verstorbenen das Recht hat, vorerst in der gemeinsamen Wohnung weiter zu wohnen. Dieses Recht ist aber zeitlich befristet auf ein Jahr.

„SEHE MICH IN ERSTER LINIE ALS TEAMSPIELER“

Zur Person:

Geboren 1958 in Linz, verheiratet mit Annette, zwei Töchter (Juliana, 15 und Valentina, 12)

Schulischer und beruflicher Werdegang:

1977: Matura am Bundesoberstufenrealgymnasium Stifterstraße, Linz. Ein halbes Jahr Austauschschüler in New York

1977 – Herbst 1981: Studium der Rechtswissenschaften an der Johannes Kepler Universität Linz, während der Sommerferien Schichtarbeit in der Chemie Linz

1982: Beginn der Gerichtspraxis

1985: Richterprüfung mit Auszeichnung bestanden

Ab 1. 1. 1986: Richter des Bezirksgerichtes Linz

Ab März 1991: Richter des Landesgerichtes Linz

Ab August 2000: Richter des Oberlandesgerichtes Linz

Ab 2006: Leiter des Beschwerdereferats und ab 2009 zu 50 % in der Justizverwaltung tätig und Leiter der Personalabteilung; ab 2011 Leiter der Bau-, Wirtschafts- und Budgetabteilung

2015: Senatspräsident des OLG

Seit 1.1.2017: Präsident des Landesgerichtes Linz

Hobbys:

Klavierspielen, Skifahren im Winter und Segeln am Meer im Sommer

676 am Landesgericht Linz eingetragene Sachverständige haben seit 1. Jänner 2017 einen neuen listenführenden Präsidenten: Dr. Andre Starlinger spricht im Interview darüber, warum sich eine etwaige Parteilichkeit eines Sachverständigen fatal auf die Akzeptanz der Gerichtsparteien auswirken kann. Er begründet auch, warum ihm ein wertschätzender Umgang – auch mit Straftätern – wichtig ist.

Interview: Susanna Sailer

A bseits davon, dass Sachverständige Experten in ihrem Fachgebiet sein müssen – welche Voraussetzungen sind ebenso wichtig?

Sachverständige sind Hilfsorgane des Gerichtes und müssen distanziert sein. Jede Parteilichkeit, jede Äußerung, die im Zuge des Verfahrens erkennen lässt, dem einen oder dem anderen näherzustehen, ist fatal für die Akzeptanz der Parteien. Denn es geht für viele um das Eingemachte, um gegensätzliche Positionen, die die Parteien für sich bereits untermauert haben. Da ist es erforderlich, dass ein Sachverständiger jene Qualitätsmerkmale mitbringt, die ein Richter hat. Das bedeutet, dass man im Umgang mit Parteienvertretern jede Frage, ohne darüber eingeschnappt zu sein, in aller Gelassenheit beantwortet.

Ihre Anregung, wie die Zusammenarbeit von SV und Gericht besser funktionieren könnte?

Wichtig ist der genau formulierte Gutachtensauftrag. Der Richter muss sagen, was er braucht und will. Auf diesen eingeschränkten Bereich muss sich ein Sachverständiger beziehen. Ein SV, der meint, es könnte im Vorfeld eine Klarstellung benötigen, ist aus meiner Sicht verpflichtet, nachzufragen. Auch dann, wenn seiner Ansicht nach der Auftrag zu schwammig formuliert ist.

Welche gefährlichen Fallstricke gibt es für Sachverständige während der Verhandlung?

Der Fallstrick beginnt schon im Schriftlichen, indem vielleicht zu oberflächlich ermittelt wurde. Wenn das ein gewiefter Parteienvertreter erkennt, wird er den Sachverständigen laufend darauf hin-

stoßen. Sachverstand heißt, mit großer Genauigkeit in der verantwortungsvollen Position vorzugehen. Dazu kommt das eigene Verhalten in der Verhandlung. Angesagt ist vornehme Zurückhaltung, die einen sachlichen Bezug, Freundlichkeit und keine Parteilichkeit erkennen lässt. Ein SV darf eine Partei oder deren Vertreter, die ihn mit anderen Meinungen konfrontieren, nicht abqualifizieren, indem er etwa sagt, das sei Blödsinn und er beantworte diese Fragen nicht. Ein SV sollte in seinem Fachbereich als Sprachrohr des Richters agieren. Wer sich an diese Spielregeln hält, erfährt die größte Akzeptanz im Verfahren.

Belastend ist die manchmal untergriffige Befragung von Parteienvertretern. Welche Tipps geben Sie hier?

Wenn sich ein Parteienvertreter im Ton vergreift, ist es Aufgabe des Richters, im Rahmen der Sitzungspolizei das abzustellen. Sollte es sich um Suggestivfragen handeln, kann auch der Sachverständige argumentieren, dass es ihm schwerfalle, auf derartige Fragen zu antworten. Oder er kann sagen, dass er diese Frage so nicht verstehe. All das ist möglich, aber der Ton sollte höflich bleiben. Damit zwingt er sein Gegenüber, das angriffige Fahrwasser zu verlassen. In Wirklichkeit geht es darum, wie objektiv das Gericht von den Parteien wahrgenommen wird. Wenn ein Sachverständiger verbal entgleist, fällt das auf das Gericht zurück.

Welche Anliegen haben Sie an die Sachverständigen?

Ein Anliegen ist mir die fachliche regelmäßige Fortbildung. Hier muss ich im Zuge der Rezer-



Dr. Andre Starlinger
Präsident des
Landesgerichtes Linz

tifizierung nachfragen. Wesentlich ist für mich die Bearbeitungsdauer von Gutachten und ob sich jemand an die Fristen hält bzw. wenn es ihm nicht gelingt, ob er dies dem Gericht mitteilt. Es muss einen Dialog darüber geben. In der großen Zahl der Fälle funktioniert das. Aber auf Fälle, bei denen es nicht funktioniert, lege ich das Augenmerk. Es kann auch eine Reaktion von Richterseite kommen, indem dieser einen Sachverständigen nicht mehr beauftragt, weil er immer so lange auf das Gutachten warten muss. Das wäre auch nicht im Interesse des Sachverständigen. Daher ist es klug, weniger Gutachtensaufträge anzunehmen, dafür diese schneller zu erledigen.

Sie waren im OLG u. a. Chef der Bau- und Budgetabteilung. Wie fließt dieses Wissen in Ihre Funktion als Landesgerichtspräsident ein?

Ich hatte die Leitung der Bau- und Budgetagenden in jenen Jahren inne, in denen viele Bezirksgerichte zusammengelegt wurden. Es war ein Koloss an Arbeit, der ohne die tollen Kollegen nicht zu meistern gewesen wäre. Ich sehe mich in erster Linie als Teamspieler. Das war schon während meiner Tätigkeit als Präsidialrichter in der Justizverwaltung im OLG so und als Präsident gilt das mehr denn je. Ich habe ein Team von etwa 80 Richtern in meinem Sprengel. Es ist meine Aufgabe, nicht nur die sachlichen Ressourcen und Organisationsmanagement, sondern auch Personalausfälle

zu bewältigen. In beiden Bereichen – Personal sowie Bau und Budget – war ich in der Zentralverwaltungsstelle in führender Position. Ich kenne das Handwerkszeug. Die Herausforderung ist aber, in einem breit gestreuten Bereich alles unter einen Hut zu bringen.

Wie beschreiben Sie Ihre eigene Berufs- und Lebenseinstellung?

Es gibt für mich ein zentrales Motto: „Was du säst, das wirst du ernten.“ Meine Großmutter sagte auch: „Wie du in den Wald hinein rufst, so kommt es zurück.“ Es wird im Leben immer unterschiedliche Positionen geben. Letztlich ist es eine Frage des persönlichen Umgangs damit. Wie viel Toleranz habe ich, eine andere Meinung stehen zu lassen? Wie klar stehe ich zu meiner eigenen Meinung und wie gelingt es mir, möglichst wertefrei im Sinn von vorwurfsfrei meine eigene Meinung darzulegen? Ich bin meinen Eltern sehr dankbar, dass sie die Grundfesten dazu legten, was ich heute bin. Ich sehe mich privilegiert, dass ich viel lernen durfte. Diese Demut und dieser wertschätzende Zugang sind mir wichtig. Bei einem Verbrechen verurteilen wir die Tat. Aber den Menschen als solchen – was immer ihn auch zur Tat getrieben hat – darf ich so auch stehen lassen. Er ist und bleibt Mensch. Es gilt, ein gerechtes Strafmaß zu finden. Auch eine strenge Strafe sollte mit Wertschätzung ausgesprochen werden.

Wir danken für das Gespräch und wünschen alles Gute!

WUSSTEN SIE ...?

Ein gangbarer Weg, dem Zustand Abhilfe zu schaffen, dass Sachverständige auch bei korrekter Handhabung der Verfahrensvorschriften nicht selten ungebührlich lang auf ihre Gebühren warten müssen, ist die Möglichkeit nach § 26 GebAG einen Gebührenvorschuss zu beantragen. Der Gebührenvorschuss umfasst dabei alle Gebührenansätze für Barauslagen und für die Mühewaltung (§§ 34 – 37 GebAG, Tarife).

Gegen eine gänzliche oder teilweise Verweigerung eines Vorschusses kann der Sachverständige Rekurs oder Beschwerde erheben (gegen die Gewährung eines Vorschusses ist jedes Rechtsmittel ausgeschlossen, 41 Abs 2 GebAG).

Wegen des mit dem Vorschussantrag verbundenen Verfahrensaufwands sind Vorschussanträge bei geringen Sachverständigengebühren oder in Fällen, bei denen mit der Auszahlung in nicht allzu langer Zeit gerechnet werden kann, zu vermeiden.

Nach einer erfolglosen Erinnerung des Richters/der Richterin an die offene Gebührensache schafft nahezu immer eine formlose (schriftliche, mündliche, telefonische) Beschwerde an die Gerichtsleitung (Vorsteher/in des BG, Präsident/in des LG oder Präsident/in des Oberlandesgerichtes als Dienstaufsichtsbehörde für den Oberlandesgerichtssprengel) der Verzögerung rasche Abhilfe.

Dr. Werner Gratzl
(Richter des OLG Linz)

TIPPS ZUM DRUCKKOSTEN SENKEN

Vom papierlosen Büro kann bei vielen von uns keine Rede sein – schon aus rechtlichen Gründen nicht. Aber es lohnt sich, ein paar Spartipps zu befolgen. Ressourcenschonendes Arbeiten schont die Umwelt und Ihr Budget.

Text: Susanna Sailer

Ausdrucke und Kopien sind ein ständiger Begleiter des Büroalltags. Aber immer sinnvoll sind sie kaum. Hinterfragen Sie Ihr Tun. Oft sind Ausdrucke unnötig und können durch elektronische Alternativen (PDF, USB-Sticks, Cloud-Lösungen) ersetzt werden. Bedenken Sie: Druckertinte gehört zu den teuersten Flüssigkeiten der Welt. Es schadet nicht, jedes Mal vor dem Anklicken des Druckersymbols kurz innezuhalten und sich zu fragen: „Brauche ich den Papiausdruck wirklich?“

Kleine Einstellungen – große Wunder.

Nicht jeder Ausdruck ist in hoher Qualität notwendig. Im Spar- oder Entwurfsmodus (zu finden bei den Druckereinstellungen unter Eigenschaften) werden weniger Punkte pro Buchstabe gedruckt, damit dauert es länger, bis sich die Kartusche leert. Gerade bei Probendruckern, die letztendlich sowieso im Papierkorb landen, bietet sich diese Option an. Wer aber glaubt, dass der Graustufen-Druck auch in den Sparmodus fällt, der irrt. Grautöne entstehen durch die Überlagerung aller Farbtöne und sind damit am kostspieligsten.

Sparsame Schriftarten. Ein amerikanischer Schüler stellte fest, dass sich der Tintenverbrauch um 24 % reduziert, wenn man statt der Schriftart „Times New Roman“ den Typ „Garamond“ verwendet. Die Buchstaben

sind schmaler und benötigen weniger schwarze Farbe. Ein Nachteil bietet sich dadurch nicht. „Garamond“ ist genauso leserlich und hat alle notwendigen Zeichen, Umlaute oder Akzente. Auch die Schriftart „Century Gothic“ ist sparsam. Am besten ist es also, eine der beiden Schriftarten im Word als Standardschriftart festzulegen. Schriftarten, die Sie hingegen nicht wählen sollten, da sie besonders viel Tinte und Toner verbrauchen, sind „Arial“, „Trebuchet“ und „Tahoma“.

Papier. Es ist ein Fehler, zu glauben, dass billiges Druckerpapier beim Kostensparen hilft. Billiges Papier besitzt oft hohe Saugkraft, das verbraucht viel mehr Toner beim Druck: Hohe Qualität des Druckerpapiers zahlt sich aus.

Schwarz-Weiß drucken. Die meisten farbigen Seiten lassen sich auch in Schwarz-Weiß ausdrucken. Diese Methode ist viel kostengünstiger. Ändern Sie die Standard-Druckereinstellung einfach auf Schwarz/Weiß. Sollten Sie doch einen Farbdruck benötigen, können Sie die Änderung im Druckmenü vornehmen.

Auszüge auswählen. Es ist nicht immer notwendig, eine ganze Datei auszudrucken. Oft genügen bestimmte Seiten. Bei den meisten Druckereinstellungen können Sie die genaue Seite wählen.



Beidseitig drucken. Eine große Menge an Druckerpapier lässt sich mit der Option Duplex-Modus sparen. Hierbei werden beide Seiten eines Blattes bedruckt.

Zwei Seiten auf einer Seite. Hierbei wird zwar die Druckansicht verkleinert, ist aber immer noch gut leserlich und übersichtlich.

Drucken Sie nicht zu selten. Das klingt im ersten Moment merkwürdig, hat aber einen Grund: Druckerpatronen und Druckköpfe können bei langen Pausen eintrocknen. Es kann passieren, dass Sie nach längeren Pausen schlechte Druckqualität haben oder die Patronen völlig eingetrocknet sind. Drucken Sie daher in regelmäßigen Abständen und überprüfen Sie Ihre Verbrauchsmaterialien.

Letzte Reserven nutzen. Sollte das Warnprogramm des Druckers signalisieren, dass die Farbe zur Neige geht, sind trotzdem noch ausreichend Reserven vorhanden. Durch mehrmaliges Schwenken der Kartusche bzw. der Tintenpatrone können letzte Reste mobilisiert werden. Nicht selten sind trotz Warnlampe noch mehr als 50 Ausdrücke möglich.

Alte Blätter nicht sofort wegwerfen. Verwenden Sie Fehldrucke und leere Rückseiten von alten Ausdrucken als Notizpapier.

Tief bewegt geben wir bekannt, dass Herr

Ing. Adolf Stumpfl



Ehem. Vizepräsident des Hauptverbandes der Gerichtssachverständigen
am 26. Februar 2017 im Alter von 77 Jahren von uns gegangen ist.
Der Verstorbene war kompetenter Gerichtssachverständiger und langjähriges
Vorstandsmitglied. In Würdigung seiner Verdienste im Sachverständigen-
verband wurde ihm die Ehrenmitgliedschaft verliehen.
Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Hauptverband der Gerichtssachverständigen Österreichs
Landesverband Oberösterreich und Salzburg
Der Präsident Dr. Erich Kaufmann

DES DOKUMENTEN-EINBRINGUNGSSERVICE MIT BÜRGERKARTE – HILFESTELLUNG

Nachdem viele Kolleginnen und Kollegen mit der Umstellung der Anmeldung zum „DES“ mit Bürgerkarte Probleme haben, nachfolgende Installations-Hilfestellung.

Vor dem Start den SV-Ausweis (Scheckkartenformat) in den installierten Kartenleser einlegen und 6-stelligen Code bereithalten.

Schritt 1:

Aufspielen der Bürgerkarte auf den SV-Ausweis:

- www.sv.justiz.gv.at aufrufen.
- Auf „hier“ klicken.
- Die einzelnen Anweisungen Schritt für Schritt befolgen.
Anm.: Es ist detailliert beschrieben, wie die Daten vom ZMR – Zentrales Melderegister – auf den SV-Ausweis aufgespielt werden. Dazu wird der 6-stellige Code benötigt. Die Abfrage der Daten vom ZMR und auch die Code-Abfrage können bis zu einer 1/2 Minute dauern. Also etwas Geduld.
- In seltenen Fällen schlägt dies fehl (z. B. wenn Doppelnamen/mehrere Vornamen im Melderegister nicht mit dem Namen am SV-Ausweis übereinstimmen). Dann kann die Bürgerkarte bei folgenden Ämtern aktiviert werden (amtl. Lichtbildausweis + SV-Ausweis mitnehmen):
<https://www.buergerkarte.at/registrierungsstellen.html>

Schritt 2:

Bürgerkarte aktivieren (für Windows):

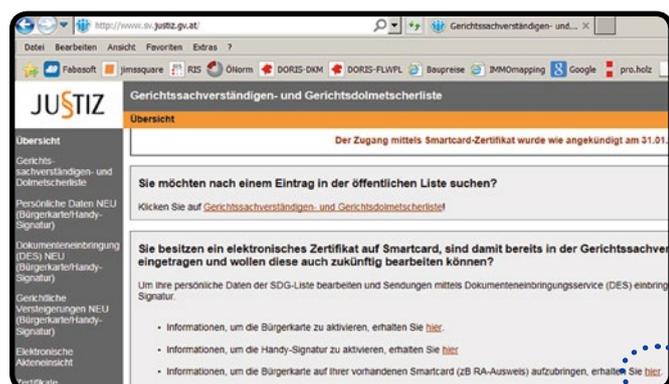
- <http://www.a-trust.at/downloads/> aufrufen.
- Dann „a.sign Full Installer“ installieren -> d. h. auf der aufgerufenen Webseite auf „a.sign Full Installer“ (grünes Feld) klicken. Nach diesem Vorgang sollte die Anmeldung mit der Bürgerkarte problemlos funktionieren.
- DES aufrufen.
- Am erscheinenden Fenster auf „Karte (lokal)“ klicken.
- Nach 10 – 30 Sek. wird der 6-stellige Code abgefragt.
- In der weiteren Folge erscheint das gewohnte DES-Fenster zum Hochladen der Gutachten etc.

Schritt 3 (optional):

Aktivierung der Mobiltelefon-Signatur:

- Mobiltelefon bereithalten.
- <https://www.a-trust.at/aktivierung/Selbst/Handy/> aufrufen.
- Hier auf „Handy-Signatur mit lokaler Bürgerkartensoftware aktivieren“ (grünes Feld) klicken.
- Die einzelnen Anweisungen Schritt für Schritt befolgen

Danach kann die DES-Anwendung ALLEINIG mit dem Mobiltelefon, also OHNE Kartenleser und OHNE SV-Ausweis (= Bürgerkarte) auf allen Plattformen (PC, Mac-Geräten, Smartphone, iPad etc.) gestartet werden.



Kontaktadresse:
DI Ferdinand Buchmayer
 Kornstraße 2, 4600 Wels
 E-Mail: sv.f.buchmayer@liwest.at

SEMINARCALENDER

der Fortbildungsakademie Frühjahr 2017

TERMIN: 17.03.2017 UHRZEIT: 14.00 – 18.00
 WO: L PREIS: EUR 129,- (149,-)
 TITEL: Dachentwässerung nach neuer ÖNORM B 2501
 VORTRAGENDER: Ing. Günther Braitner

TERMIN: 24.03.2017 UHRZEIT: 14.00 – 18.00
 WO: L PREIS: EUR 129,- (149,-)
 TITEL: Die Befundaufnahme – Basis des soliden Gutachtens
 VORTRAGENDER: Univ.Lektor VR Mag. Dr. Reinhard Kaun

TERMIN: 07.04.2017 UHRZEIT: 14.00 – 18.00
 WO: S PREIS: EUR 129,- (149,-)
 TITEL: Die Befundaufnahme – Basis des soliden Gutachtens
 VORTRAGENDER: Univ.Lektor VR Mag. Dr. Reinhard Kaun

TERMIN: 12.05.2017 UHRZEIT: 14.00 – 18.00
 WO: S PREIS: EUR 129,- (149,-)
 TITEL: Dachentwässerung nach neuer ÖNORM B 2501
 VORTRAGENDER: Ing. Günther Braitner

TERMIN: 19.05.2017 UHRZEIT: 09.00 – 17.30
 WO: L PREIS: EUR 270,- (290,-)
 TITEL: Wohnungseigentum: Grundlagen, Begriffe, WE-Begründung (Teil I)
 VORTRAGENDER: Hon.-Prof. Dr. Johannes Stabentheiner, Hofrat Mag. Herbert Painsi

TERMIN: 02.06.2017 UHRZEIT: 09.00 – 17.30
 WO: S PREIS: EUR 270,- (290,-)
 TITEL: Wohnungseigentum: Grundlagen, Begriffe, WE-Begründung (Teil I)
 VORTRAGENDER: Hon.-Prof. Dr. Johannes Stabentheiner, Hofrat Mag. Herbert Painsi

Anmerkungen:

L = Landwirtschaftskammer OÖ, Auf der Gugl 3, 4021 Linz
 S = Bauakademie Lehrbauhof, Moosstraße 197, 5020 Salzburg
 Im Preis enthalten sind:
 Seminarunterlagen, Kaffee und Getränke, Mittagessen bei Ganztagsseminar.
 Für Nichtmitglieder des Verbandes gilt der in Klammer gesetzte Preis.

Anmeldung:

Die schriftliche Anmeldung mit Unterschrift und Rechnungsanschrift ist an das Büro des Landesverbandes zu richten. Der Zahlschein wird vom Verband zugesandt. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Anmeldeschluss ist zwei Wochen vor Seminarbeginn. Schriftliche Stornierungen bis dahin sind kostenlos. Nach diesem Zeitpunkt bis einen Tag vor der Veranstaltung werden 50 % der Teilnahmegebühr eingefordert. Bei Nichterscheinen am Seminartag wird die volle Gebühr in Rechnung gestellt.

VORANKÜNDIGUNG

der Seminarthemen für die Fortbildungsakademie im Herbst 2017

- Grundfragen eines SV-Gutachtens
- Rhetorik
- Gewährleistung
- Wohnungseigentum (Teil II)

Änderungen vorbehalten!

27. FORTBILDUNGSSEMINAR AM BRANDLHOF

21. (14.00 Uhr) bis 23. April (12.00 Uhr) 2017

Gemeinnütziger Wohnbau – System, Bewertung, Marktfaktor

Ing. Siegfried Sattlberger, MSc, Micheldorf

Wohnungseigentum – Spezial- und Problemfälle bei Nutzwertgutachten

Dipl.-Ing. Werner Böhm, Wien

Wertermittlung für Finanzierungszwecke im Sozialen Wohnbau

Bernhard Hampel, MSc, Wien

Entwicklung der Instandhaltungskosten und Auswirkungen auf den Ertragswert

Bmst. Ing. Horst Irsiegler, MSc, Linz

Kapitalisierungszinssatz – eine kritische Bestandsaufnahme

Prof. Präs.i.R. Dr. Jürgen Schiller, Graz

Marktanalyse Österreich FH Kufstein

Prof.(FH) Dr. David Koch, Kufstein

Newsflash Sachverständigenrecht

Vis.-Prof. Univ.-Prof.i.R. Dr. Ferdinand Kerschner, Universität Linz

Aktuelle Entwicklungen im Wohnrecht

Hon.-Prof. Dr. Johannes Stabentheiner, Wien

Seminarbeitrag:

€ 600,- (exkl. 20 % USt.) für Mitglieder eines Landesverbandes
 € 645,- (exkl. 20 % USt.) für Nichtmitglieder
 Quartierbestellung direkt im Hotel. Tel.: +43(0)6582/7800-0
 Schriftliche Seminaranmeldung an: office@svv.at

NEUE MITGLIEDER

FACHGRUPPE ALLGEMEIN

Ing. Matthias Bäck Nordhangweg 22, 4060 Leonding
 Ing. Eckehard Lang Burgfriedgasse 6, 5020 Salzburg
 Mag. Lothar Riedl Irma-von-Troll-Straße 9, 5020 Salzburg
 Dr. Christian Spendel Kudlichstraße 33/16, 4020 Linz
 Dipl.-Ing. Cora Stöger Industriezeile 36 a, 4020 Linz

FACHGRUPPE BAUWESEN & IMMOBILIEN

Mag. Christian Bachl Sonnberg 44, 4180 Sonnberg im Mkr.
 Mag. Alfred Ecker Rablern 16, 4770 Andorf
 Dipl.-Ing. (FH) Alois Eismair MSc Binderweg 5, 4674 Altenhof am Hausruck
 Dipl.-Ing. Gerald Hansjörg Haussteiner Skiliftstraße 3, 5700 Zell am See
 Dipl.-Ing. Wolfgang Kirchmair Ahornweg 1, 4210 Gallneukirchen
 Ing. Roland Künast MBA Nonntaler Hauptstraße 56 d, 5020 Salzburg
 Ing. Josef Manzenreiter Unterstiftung 42/2, 4190 Bad Leonfelden
 Dipl.-Ing. Harald Anton Schlosser Skiliftstraße 3, 5700 Zell am See
 Baumeister Ing. Daniel Markus Seimann Johann-Roithner-Straße 131, 4050 Traun
 Dipl.-Ing. Christoph Skolaut Herzog-Odilo-Straße 1/1, 5310 Mondsee

FACHGRUPPE BUCHWESEN

Dkfm. Rudolf Bauer PMBA Am Schacher 14, 4771 Sigharting
 Mag. Alfred Ecker Rablern 16, 4770 Andorf
 Ing. Christian Pohn CFP, EFA Breitenschützing 141, 4691 Schlatt
 Mag. Markus Zweimüller Hatschekstraße 19 – 23, 4840 Vöcklabruck

FACHGRUPPE DIENSTLEISTUNGEN & SPORT

Dr. Gernot Hendorfer Gruberstraße 6, 4020 Linz

FACHGRUPPE ELEKTROTECHNIK & MASCHINENBAU

Dipl.-Ing. (FH) Michael Emberger Kirchboden 120 A, 5602 Wagrain
 Dipl.Wirtsch.Ing. Markus Rudolf Schopper Eidendorf 3, 4175 Herzogsdorf
 Ing. Dipl.-Ing. (FH) Stefan Zoister Dorfstraße 1, 4865 Nußdorf am Attersee

FACHGRUPPE IKT

Ing. Florian Otto Gumpinger MBA Katzgraben Straße 50, 4203 Altenberg bei Linz
 Dipl.-Ing. (FH) Martin Mayrhofer-Reinhartshuber Mayrmühlweg 21, 5303 Thalgau

FACHGRUPPE KFZ

Ing. Mag. Günter Hölbling Holznerweg 18, 5082 Grödig
 Johann Widmoser Scheffsnoth 40, 5090 Lofer

FACHGRUPPE LAND- & FORSTWIRTSCHAFT

Georg Brünner Hub 3, 5272 Treubach
 Dipl.-Ing. Christoph Skolaut Herzog-Odilo-Straße 1/1, 5310 Mondsee

FACHGRUPPE MEDIZIN

Dr. Thomas Brandmaier Eglsee 19, 5270 Burgkirchen
 Priv.Do. Dr. Elmar Heinrich Weitmoos 16, 4814 Neukirchen
 Prim. Dr. Elmar Johannes Kainz MBA Wagner-Jauregg-Weg 15, 4020 Linz

FACHGRUPPE NATURWISSENSCHAFTEN

Dipl.-Ing. Harald Meierhofer Stadtplatz 39, 4600 Wels

Besuchen Sie uns im Internet unter www.svv.at

Überprüfen Sie Ihre Eintragung in der Sachverständigenliste. Achten Sie darauf, dass Sie in der für Sie richtigen Fachgruppe bzw. in der auf Sie zutreffenden Fachgebietseinteilung in der Gerichtssachverständigenliste eingetragen sind! Diese Liste finden Sie im Internet unter www.sdgliste.justiz.gv.at. Ein formloses Antragsschreiben um Aufnahme in das für Sie richtige Fachgebiet nimmt die Präsidentin/der Präsident des Landesgerichtes entgegen.

Sie möchten in SV-informativ inserieren?

Rufen Sie uns an – wir beraten Sie gerne. Telefon: 0732/77 45 96-0

Über Ihre Anregungen und Ideen freuen wir uns.

E-Mail: office@hauner-schoepf.at

Impressum

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, Landesverband OÖ und Salzburg, Robert-Stolz-Straße 12, 4020 Linz. **Redaktionsleitung:** Dr. Traude Hauner-Schöpf, Schulertal 8, 4020 Linz. **Redaktion:** Susanna Sailer. **Gestaltung, Redaktion und Produktion:** Zielgruppen-Zeitungsverlags GmbH, Zamerhofstraße 9, 4020 Linz, Tel. 0732/6964 – 180, www.zv.at, www.weekend.at/verlag. **Fotos:** iStock/Thinkstock, iStockphoto.com